



Landesrechnungshof Nordrhein - Westfalen

G.K. - 172 E 7 - 43

**Unterrichtung des Landtags
nach § 99 der Landeshaushaltsordnung über die
Prüfung der Ausgaben für die Entschädigung von Betreuern**

Düsseldorf, 22. März 2004

Ausgaben für die Entschädigung von Betreuern

Die Ausgaben der Justiz für die Aufwandsentschädigung und Vergütung von Betreuern stiegen in Nordrhein-Westfalen von rund 1,3 Mio. € im Jahr 1992 auf rund 97 Mio. € im Jahr 2001 an. Nach Feststellungen des Landesrechnungshofs (LRH) unterschieden sich in den Jahren 2000 und 2001 die durchschnittlichen Ausgaben je Betreuungsfall bei den 130 Vormundschaftsgerichten um mehr als das Siebenfache.

Die von den Justizbehörden in Betreuungsangelegenheiten geführten Aufzeichnungen waren unzureichend. Sie gaben insbesondere keinen Überblick darüber, wie viele und welche Verfahren einem bestimmten Betreuer übertragen wurden und in welchem Umfang er insgesamt vergütet wurde. Eine umfangreiche Überprüfung von Kassendaten über abgerechnete Betreuungszeiten ergab eine Vielzahl unplausibler Zeitansätze mit der Folge zweifelhafter Vergütungsansprüche zu Lasten des Landes. Der LRH hat seine Auswertungen dem Justiz- und dem Finanzministerium zur Verfügung gestellt. Beide Ministerien haben Überprüfungen durch die Staatsanwaltschaften und die Finanzbehörden eingeleitet.

Der LRH erachtet die Einrichtung einer justizinternen Kontrolle der Betreuervergütungen für dringend geboten. Hierauf kann selbst im Hinblick auf die nunmehr seitens des Bundesgesetzgebers angestrebte und auch vom LRH befürwortete Pauschalierung der Betreuervergütung nicht verzichtet werden.

1. Ausgangslage

Zum 01.01.1992 ist das Betreuungsgesetz in Kraft getreten, welches die bisherige Vormundschaft über Volljährige durch die „Rechtliche Betreuung“ ersetzte. Seither hat sich in Nordrhein-Westfalen die Zahl der Betreuungsfälle von rund 112.000 im Jahr 1992 auf über 225.000 im Jahr 2001 mehr als verdoppelt. Im gleichen Zeitraum

sind die Ausgaben der Justiz für die „Aufwandsentschädigung und Vergütung an Vormünder, Pfleger und Betreuer“ von rund 1,3 Mio. € im Jahr 1992 auf rund 97 Mio. € im Jahr 2001 um etwa das Fünfundsiebzigfache gestiegen. Für das Jahr 2004 beträgt der Haushaltsansatz bereits 131 Mio. €.

Der LRH hat die Entwicklung dieser Ausgaben insbesondere im Hinblick auf die berufsmäßig geführten Betreuungen untersucht und zusammen mit den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern umfangliche Erhebungen u. a. bei 25 der 130 bei den Amtsgerichten eingerichteten Vormundschaftsgerichten vorgenommen.

Mit Entscheidung vom 20.08.2003 hat der LRH dem Justizministerium (JM) die Ergebnisse seiner Prüfung mitgeteilt. Das JM hat hierauf mit Schreiben vom 29.12.2003 geantwortet.

Nahezu zeitgleich mit der Entscheidung des LRH hat die im Juni 2001 von der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister des Bundes und der Länder eingesetzte „Bund-Länder-Arbeitsgruppe Betreuungsrecht“ (BLAG) Vorschläge zu Änderungen des Betreuungsrechts in einem Abschlussbericht vom Juni 2003 zusammengefasst. Der LRH hat die Vorschläge der BLAG, soweit erforderlich, bei seiner Entscheidung berücksichtigt.

2 Rechtslage

Die Betreuung ist staatlicher Beistand in Form von Rechtsfürsorge. Sie setzt voraus, dass ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst besorgen kann. In diesen Fällen bestellt das Vormundschaftsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Dabei wird es insbesondere bei der Gewinnung geeigneter Betreuer durch die 89 kommunalen Betreuungsbehörden

unterstützt, die in Nordrhein-Westfalen bei allen Kreisen sowie kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten eingerichtet sind.

Zum Betreuer bestellt das Vormundschaftsgericht eine natürliche Person, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen. Grundsätzlich ist hierbei der ehrenamtlich geführten Betreuung Vorrang gegenüber der berufsmäßig geführten Betreuung einzuräumen. Erst wenn keine geeignete Person zur Verfügung steht, die zur ehrenamtlichen Betreuung bereit ist, soll ein Berufsbetreuer bestellt werden.

Ehrenamtliche Betreuer erhalten – neben dem Ersatz ihrer Aufwendungen – eine Aufwandsentschädigung in Höhe von jährlich 312 €. Zahlungspflichtig ist grundsätzlich der Betreute. Ist er jedoch mittellos, kann der Betreuer Zahlung aus der Staatskasse verlangen.

Dasselbe gilt für Berufsbetreuer. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, deren Höhe sich nach der Qualifikation des Betreuers sowie nach dem Umfang und der Schwierigkeit der betreuten Geschäfte bestimmt. Sie beträgt 18 € bis maximal 31 € je Stunde. Zusätzlich erhalten Berufsbetreuer die ihnen entstandenen Auslagen sowie die auf die Vergütung erhobene Mehrwertsteuer erstattet.

Der Berufsbetreuer hat seine Vergütung beim Vormundschaftsgericht zu beantragen und hierzu den Zeitaufwand und die entstandenen Auslagen detailliert zu dokumentieren. Für diese Anträge ist keine Form vorgeschrieben.

Den Betreuungsbehörden gegenüber ist der Berufsbetreuer gesetzlich verpflichtet, die Gesamtzahl der von ihm im Kalenderjahr geführten Betreuungen, die hierfür in Rechnung gestellte Zeit sowie den dafür erhaltenen Geldbetrag mitzuteilen. Die Betreuungsbehörde ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, die genannten Daten an das Vormundschaftsgericht weiterzuleiten.

3 Wesentliche Feststellungen und Empfehlungen des LRH

3.1 Statistische Aufzeichnungen

Nach der Rechtslage sind die Vormundschaftsgerichte zuständig für die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang eine Betreuung eingerichtet wird, wer zum Betreuer bestellt und wie der Betreuer bezahlt wird. Nach den Feststellungen des LRH verfügten die Vormundschaftsgerichte nicht über hinreichende statistische Aufzeichnungen über die Arbeitsbelastung der von ihnen eingesetzten Betreuer. So waren den Gerichten regelmäßig weder die Zahl der von den einzelnen Betreuern geführten Betreuungen bekannt, noch verfügten sie über Aufzeichnungen über die festgesetzten Vergütungen für die Berufsbetreuer. Eine gerichtsbezirksübergreifende, zentrale Zusammenstellung der entsprechenden Daten, beispielsweise über das landesweite, IT-gestützte Justizkassenverfahren, fand ebenfalls nicht statt.

Der LRH hat außerdem festgestellt, dass die Vormundschaftsgerichte nur vereinzelt und unregelmäßig die von den Berufsbetreuern an die kommunalen Betreuungsbehörden jährlich abzugebenden Mitteilungen verlangt hatten. Überdies hatten auch die Betreuungsbehörden diese Übersichten nicht in allen Fällen von den Berufsbetreuern angefordert. Zudem fehlten bei den vorhandenen Mitteilungen häufig notwendige Angaben.

Der LRH hat das JM darauf hingewiesen, dass nach seiner Auffassung bereits für die Auswahl eines geeigneten Betreuers gesicherte, gerichtsbezirksübergreifende Erkenntnisse über die aktuelle Arbeitsbelastung der in Betracht kommenden Personen unerlässlich seien. Diese Informationen könnten nur aus vollständigen Übersichten über alle von einem Betreuer geführten Verfahren gewonnen werden.

Das JM hat dem LRH mitgeteilt, es werde künftig in einer Datenbank u.a. statistische Daten zu den Betreuern und zur Anzahl der von ihnen geführten Betreuungen erfassen. Die Vormundschaftsgerichte erhielten Einblick in diese Datenbank.

3.2 Ausgaben für Betreuervergütungen

Der LRH hat alle in den Haushaltsjahren 2000 und 2001 an Betreuer aus der Staatskasse gezahlten Vergütungen an Hand von über 570.000 Zahlvorgängen ermittelt, welche ihm vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt wurden. Die Gesamtausgaben beliefen sich für beide Jahre auf insgesamt rund 179 Mio. €.

Die Zahlvorgänge wurden in einem ersten Auswertungsschritt den einzelnen Vormundschaftsgerichten zugeordnet. Die sich danach ergebenden Gesamtausgaben eines jeden Gerichts wurden anschließend zu den vom JM übermittelten Fallzahlen über die bei den einzelnen Vormundschaftsgerichten geführten Betreuungen ins Verhältnis gesetzt. Hierdurch konnten die durchschnittlichen Ausgaben je Betreuungsfall und Vormundschaftsgericht festgestellt und miteinander verglichen werden.

Dieser Vergleich zeigte erhebliche Unterschiede. Die Spanne zwischen dem Gericht mit den geringsten und demjenigen mit den höchsten durchschnittlichen Ausgaben je Fall betrug mehr als das Siebenfache.

Die Gründe für diese erheblichen Unterschiede erschienen dem LRH nur zum Teil durch besondere Zuständigkeiten (z.B. für Unterbringungseinrichtungen) erklärlich.

Der LRH hat dem JM die Auswertungsergebnisse verbunden mit der Anregung zugeleitet, sie auch den Gerichten zur Verfügung zu stellen. Er ging dabei davon aus, dass die Vormundschaftsgerichte ein eigenes Interesse an der Beantwortung der Frage haben, warum der aus öffentlichen Mitteln aufzubringende durchschnittliche Betrag für die Führung einer Betreuung derart stark variiert.

Das JM hat dazu mitgeteilt, es werde die Auswertung „der gerichtlichen Praxis“ zur Verfügung stellen. Unter Berücksichtigung der richterlichen Unabhängigkeit und der

sachlichen Unabhängigkeit der Rechtspfleger könnten aber weitere Maßnahmen nur durch die Vormundschaftsgerichte in eigener Zuständigkeit veranlasst werden.

3.3 Ermittlung von auffällig hohen Betreuervergütungen

In einem weiteren Schritt ordnete der LRH die Einzelzahlungen den jeweiligen Empfängern zu und ermittelte damit die an die einzelnen Betreuer aus der Landeskasse gewährten Gesamtvergütungen. Aus Kapazitätsgründen musste er sich dabei auf das Haushaltsjahr 2001 beschränken.

Im Ergebnis wurden die Zahlvorgänge des Haushaltsjahres 2001 insgesamt rund 33.000 Empfängerkonten zugeordnet. Für 2.200 Konten wurde auf Grund der Betragshöhe unterstellt, dass es sich um Konten von Berufsbetreuern handelte. Auf 516 dieser Konten waren jeweils Gesamtbeträge von über (100.000 DM) 51.000 € gebucht. Darunter waren zum Teil Konten von Anwaltssozietäten oder Bürogemeinschaften mehrerer Betreuer; eine Vielzahl von Konten mit hohen Jahresbeträgen bezog sich aber auf einzelne Berufsbetreuer.

Eine Anzahl dieser Konten hat der LRH näher überprüft. Dabei unterstellte er, dass eine Jahresgesamtvergütung (einschließlich Aufwandsersatz) in Höhe von (130.000 DM) 66.500 € unter Anlegung eines großzügigen Maßstabes in der Regel den Höchstbetrag darstellt, den ein Berufsbetreuer nach Maßgabe der geltenden Vergütungsvorschriften im Rahmen eines an der regelmäßigen jährlichen Arbeitszeit ausgerichteten Pensums erwirtschaften kann. Für das Haushaltsjahr 2001 wiesen 163 Konten eine Jahresgesamtvergütung von mehr als 66.500 € aus. In 28 Fällen lagen die aus der Staatskasse geleisteten Vergütungen über (200.000 DM) 102.000 €, in acht Fällen sogar über (300.000 DM) 153.000 €.

Nach Auffassung des LRH wäre die Überprüfung der Abrechnungen aller Berufsbetreuer mit Vergütungen von über 66.500 € geboten gewesen. Wegen des hohen personellen und zeitlichen Aufwandes, den die lückenlose Überprüfung der Abrechnun-

gen eines Berufsbetreuers über einen längeren Zeitraum hinweg erfordert, hat sich der LRH jedoch auf die Überprüfung der Abrechnungen von Berufsbetreuern mit einer Jahresvergütung von mehr als 102.000 € beschränkt. Die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter haben diese Fälle näher untersucht und dabei jeweils die von den Betreuern geltend gemachten Betreuungszeiten minutengenau erfasst und ausgewertet.

Das Ergebnis dieser Auswertung zeigte eine Vielzahl von Auffälligkeiten in der Abrechnungspraxis, wie etwa den Ansatz unplausibler Arbeitszeiten:

- So hatten acht Betreuer für insgesamt 34 Arbeitstage entschädigungspflichtige Tätigkeiten in einem Zeitumfang von über 24 Stunden/Tag geltend gemacht.
- Für 102 Arbeitstage hatten elf Betreuer einen täglichen Zeitaufwand zwischen 20 und 24 Stunden abgerechnet.
- Für 421 Tage hatten 17 Betreuer einen Aufwand zwischen 16 und 20 Stunden geltend gemacht.
- Mehrfach waren an einem Tag identische Zeitansätze für identische Tätigkeiten in mehreren Verfahren abgerechnet worden. So hatte z.B. ein Betreuer in all seinen 48 Verfahren an einem bestimmten Tag jeweils 18 Minuten mit der Begründung „Anruf von Einrichtung“ angesetzt (= 864 Minuten oder 14,4 Stunden).
- Jeweils am Monatsanfang wurden regelmäßig unplausible Zeitansätze für das Abholen der Kontoauszüge für mehrere Betreute von derselben Bank abgerechnet; diese summierten sich in Einzelfällen auf insgesamt fünf Stunden für einen Bankbesuch.
- Überdies wurden mehrfach Jahresarbeitszeiten festgestellt, die in der Gesamtbetrachtung unschlüssig und überprüfungsbedürftig waren, etwa wenn ein Betreuer über einen Zeitraum von 731 Tagen angeblich nur an 17 Tagen keine entschädigungspflichtigen Tätigkeiten wahrgenommen hatte.

Der LRH hat dem JM das Ergebnis dieser Überprüfung bereits vorab mitgeteilt und dabei Einzelauswertungen und weitere Hinweise zu insgesamt 20 Betreuern sowie

eine Auflistung aller Konten zur Verfügung gestellt, denen im Jahr 2001 Beträge über 66.500 € zugeflossen waren. Der LRH hielt es für geboten, die im Rahmen seiner Prüfung angestellte Plausibilitätskontrolle auf alle Konten mit einem Jahresbetrag über 66.500 € auszudehnen. Das FM wurde hierüber ebenfalls unterrichtet.

Das JM hat mitgeteilt, in den näher bezeichneten 20 Fällen seien strafrechtliche Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaften eingeleitet worden. Ferner würden Schadenersatzansprüche geprüft. Die Verfahren seien noch nicht abgeschlossen. Im Übrigen sei auch die Überprüfung sämtlicher mitgeteilter Betreuer mit einer Jahresvergütung von mehr als 66.500 € veranlasst worden.

Das FM hat mitgeteilt, in den genannten Fällen werde geprüft, ob steuerliche Pflichten vernachlässigt wurden. In zwei Fällen seien bereits steuerstrafrechtliche Ermittlungen und in drei Fällen Steuerfahndungsmaßnahmen eingeleitet worden.

3.4 Kontrollen im Vergütungssystem

Zusammenfassend hat der LRH dem JM mitgeteilt, er erachte umgehende Maßnahmen für eine wirksamere Prüfung der Festsetzungsanträge für unumgänglich. Dazu sehe er die gerichtsübergreifende Erfassung aller von einem Betreuer im Laufe eines Kalenderjahres erzielten Vergütungen als unerlässlich an. Insofern unterstütze er nachdrücklich Überlegungen, eine zentrale Erfassungsstelle für alle an Berufsbetreuer geleisteten Zahlungen zu schaffen sowie den Berufsbetreuern die Verwendung eines maschinenlesbaren Vergütungsformulars vorzugeben, um eine einheitliche Datenerfassung und einfache Datenauswertung zu gewährleisten.

Erkenntnisse zu Betreuervergütungen, die eindeutige Anhaltspunkte für unplausible Zeitansätze ergäben, sollten künftig Anlass für gezielte Überprüfungen durch die Vormundschaftsgerichte und die Bezirksrevisoren sein. Insoweit sei auch der präventive Effekt, den routinemäßige Überprüfungen von Vergütungsabrechnungen haben, aus Sicht des LRH nicht zu unterschätzen. So sollten sich künftig auch Berufsbe-

treuer, die – wie in einem Fall festgestellt - mehr als 40 Betreuungen bei mehr als zehn Amtsgerichten führten, der Erfassung und Auswertbarkeit ihrer Abrechnungen gewiss sein. Nach all dem dulde die Einrichtung einer zentralen Erfassungsstelle und die Anwendung maschinenlesbarer Abrechnungsformulare keinen Aufschub.

Das JM hat dazu mitgeteilt, es habe Maßnahmen zur Einrichtung einer justizinternen Kontrolle der Vergütungsabrechnungen eingeleitet. Zukünftig sollen sämtliche Vergütungsanträge nach der gerichtlichen Festsetzung zentral durch die Oberjustizkasse erfasst und ausgewertet werden. Die dazu einzurichtende Datenbank sei den Vormundschaftsgerichten zugänglich. Soweit die Auswertung dazu Anlass gebe, würden konkrete Überprüfungen durch die Oberlandesgerichte und die Bezirksrevisoren sowie gegebenenfalls zivil- und strafrechtliche Maßnahmen eingeleitet. Darüber hinaus werde derzeit ein maschinenlesbarer Vordruck für Vergütungsanträge erarbeitet, welcher Voraussetzung für eine zeitnahe und effektive Erfassung und Auswertung der Abrechnungen sei. Die für die verbindliche Einführung des einheitlichen Vordrucks erforderliche gesetzliche Grundlage sei initiiert worden.

3.5 Neuordnung der Betreuervergütung

Noch während der laufenden Prüfung hat sich beim LRH der Eindruck verfestigt, dass die derzeitige Vergütung von Berufsbetreuern dringend reformbedürftig ist und - in Übereinstimmung mit aktuellen Reformbestrebungen anderer Rechnungshöfe und der BLAG - auch im Hinblick auf das aufwändige Abrechnungsverfahren eine stärkere Pauschalierung der Entschädigung von Betreuern angestrebt werden sollte.

Um eine fundierte Grundlage für ein solches Pauschalvergütungssystem zu erhalten, hat der LRH 1.261 Betreuungsvorgänge differenziert nach verschiedenen Kriterien untersucht:

- Krankheit/Behinderung des Betreuten (psychische Erkrankung, Demenz, Sucht),
- Umfang der Betreuung (Aufgabenkreis des Betreuers),

- Unterbringung des Betreuten (eigene Wohnung oder Einrichtung),
- Alter des Betreuten (18 – 39 Jahre, 40 – 69 Jahre, ab 70 Jahre),
- Zeitraum der Betreuung (die ersten drei Monaten der Betreuung, 3. bis 6. Monat, 7. bis 12. Monat und ab dem 2. Jahr).

Der LRH hat aus den geprüften Vorgängen den von dem jeweiligen Berufsbetreuer im Jahr 2001 geltend gemachten Zeitaufwand – ohne Rücksicht auf seine Plausibilität – minutengenau aufgenommen und daraus anschließend den durchschnittlichen Zeitaufwand unter Berücksichtigung der verschiedenen Bezugsgrößen ermittelt.

Die Auswertung der erhobenen Daten ergab, dass von den Kriterien „Krankheit/Behinderung des Betreuten“ und „Umfang der Betreuung“ keine für ein pauschaliertes Abrechnungssystem verwertbaren Aussagen abgeleitet werden konnten.

Dagegen ergaben sich deutliche Unterschiede in Abhängigkeit von der „Unterbringung des Betreuten“. Die Auswertung belegte, dass sich die Betreuung eines in der eigenen Wohnung lebenden Betreuten signifikant aufwändiger darstellte, als die Betreuung eines Heimbewohners.

Ferner stellte der LRH Unterschiede beim Betreuungsaufwand je nach Alter des Betreuten und Betreuungszeitraum fest. Es zeigte sich, dass der Zeitaufwand unmittelbar nach der Anordnung der Betreuung besonders hoch war, danach kontinuierlich abfiel und sich ab dem zweiten Jahr der Betreuung in aller Regel stabilisierte. Eine derartige Entwicklung ist auch nachvollziehbar, da sich nach einer ersten Phase der Sichtung und Dokumentation der Situation des Betreuten und ersten regelnden Maßnahmen der erforderliche Zeitaufwand erkennbar reduzieren muss, wenn die rechtliche Betreuung nicht im Sinne einer auf Dauer angelegten sozialen Pflege missverstanden wird.

3.5.1 Pauschalierungsmodelle

Das Ergebnis der Auswertung des LRH ist nachfolgend in einer Übersicht dargestellt, die zur Grundlage einer Pauschalvergütung gemacht werden könnte. Ausgewiesen ist jeweils der durchschnittliche, monatliche Zeitaufwand, der sich je nach Differenzierung ergibt (Modell 1):

Zeitraum der Betreuung	Alter der betreuten Person					
	unter 40 Jahre		40 bis 69 Jahre		ab 70 Jahre	
	Einrichtung	zu Hause	Einrichtung	zu Hause	Einrichtung	zu Hause
1.- 3.Mo	5,5 Std.	7,0 Std.	7,0 Std.	8,0 Std.	8,0 Std.	8,0 Std.
4.- 6.Mo	4,0 Std.	6,5 Std.	4,5 Std.	5,5 Std.	4,0 Std.	5,0 Std.
7.-12.Mo	3,5 Std.	5,0 Std.	3,5 Std.	5,0 Std.	3,0 Std.	4,0 Std.
ab 2.Jahr	3,0 Std.	4,0 Std.	3,0 Std.	4,5 Std.	2,5 Std.	3,5 Std.

Auch die BLAG hat in ihrem Abschlussbericht vorgeschlagen, künftig verbindliche und vom Einzelfall unabhängige Vergütungspauschalen zu bilden. Hierbei hat sie sich auf die Ergebnisse einer vom Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegebenen „Rechtstatsächlichen Untersuchung zur Qualität von Betreuungen, zur Aufgabenverteilung im Bereich der Betreuung und zum Verfahrensaufwand“ eines Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik gestützt. Grundlage dieser Untersuchung war eine repräsentative Auswahl von bundesweit 1.808 Betreuungsakten. Eine Differenzierung sollte nach Auffassung der BLAG ausschließlich nach dem Aufenthalt des Betroffenen und nach dem Zeitraum der Betreuung vorgenommen werden (Modell 2):

Zeitraum	Betroffener lebt in Einrichtung	Betroffener lebt zu Hause
1. – 3. Monat	4,5 Std.	7,0 Std.
4. – 6. Monat	3,5 Std.	5,5 Std.
7. – 12. Monat	3,0 Std.	5,0 Std.
ab 2. Jahr	2,0 Std.	3,5 Std.

Nach Auffassung des LRH stellen beide Pauschalierungsmodelle, ungeachtet ihrer Unterschiede, eine geeignete Grundlage für die Erarbeitung einer für Betreuer und Gerichte einfach zu handhabenden und damit streitvermeidenden Vergütungsregelung dar.

Selbstverständlich könnten auch diese Modelle noch weiter vereinfacht werden. Denkbar erscheint dem LRH beispielsweise ein Verzicht auf die Differenzierung innerhalb des ersten Jahres des Betreuungszeitraums. Für das erste Jahr der Betreuung könnte, ebenso wie für die Folgejahre, ein einheitlicher Stundenwert angenommen werden, z.B. der Mittelwert des ersten Jahres. Dadurch ließe sich z.B. das Modell 2 auf dann nur noch vier unterschiedliche Stundensätze reduzieren (Modell 3):

Zeitraum	Betroffener lebt in Einrichtung	Betroffener lebt zu Hause
1. Jahr	3,5 Std.	5,5 Std.
ab 2. Jahr	2,0 Std.	3,5 Std.

3.5.2 Finanzielle Auswirkungen der Pauschalierungsmodelle

Der LRH hat die finanziellen Auswirkungen der Vergütungsalternativen bezogen auf seine Stichprobe ermittelt. Wären die geprüften Betreuungsvorgänge des Jahres 2001 auf der Grundlage der beschriebenen Pauschalierungsmodelle abgerechnet worden, hätten sich rechnerisch folgende Einsparungen ergeben:

	Einsparung in Prozent
Modell 1	8,3
Modell 2	24,5
Modell 3	27,2

Bei der Ermittlung dieser rechnerischen Einsparungen wurden die zu erwartenden Personaleinsparungen, die sich durch den Wechsel von einem aufwändigen Einzelabrechnungsverfahren bei 130 Amtsgerichten hin zu einer zentralen Pauschalvergütungsabrechnung zwangsläufig ergeben müssten, noch nicht berücksichtigt.

Der LRH hat dem JM die Ergebnisse der Auswertungen und die alternativen Berechnungen als Beitrag zur Reformdiskussion vorgestellt und um Stellungnahme gebeten.

Das JM hat hierzu mitgeteilt, die vom LRH wie von der BLAG angenommenen Differenzierungskriterien seien als Grundlage für eine pauschalierte Vergütungsregelung geeignet. Im Hinblick auf das höhere Einsparpotenzial bevorzuge das JM das Modell 2. Das Modell 3 mit einem um weitere 2,7 Prozent höheren Einsparpotenzial sei „ein interessanter Beitrag zur Diskussion.“ Es habe jedoch den Nachteil einer noch größeren Undifferenziertheit. Nach Einschätzung des JM lasse die rechtspolitische Diskussion bereits jetzt die Forderung nach weiteren, den Umfang und die Schwierigkeit einer Betreuung genauer abbildenden Differenzierungskriterien erkennen, sodass das Modell 3 nicht weiter verfolgt werde.

Die Landesregierung habe inzwischen mit den Ländern Bayern, Sachsen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Thüringen den Entwurf zu einem 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz mit einem auf dem Modell 2 aufbauenden Pauschalierungsmodell beim Bundesrat eingebracht, der am 19.12.2003 die Einbringung beim Deutschen Bundestag beschlossen habe.

Das Prüfungsverfahren dauert an.

Scholle Dr. Heikaus Jansen Vogt Keisers Pfeifer Dr. Hähnlein